Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ...

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 342/73 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Simon Zoltan R[redacted],
H[redacted] Straße [redacted], H[redacted], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted], [redacted] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

51

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. Dezember 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Das Berufungsgericht hat die Entschädigungsberechtigung des Klägers nach § 150 Abs. 1 oder Abs. 3 BEG verneint. Diese ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit dem Urteil RzW 1970, 503 überein. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision liegt nicht vor.

Auch die Beschwerde zeigt keinen solchen auf. Sie greift die tatrichterliche Beweiswürdigung an und wendet sich gegen das Verfahren im Berufungsrechtszug. Das rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision.

Mai Henkel